

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kindergarten
des Fleckens Polle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Polle in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Der Flecken Polle erhebt für die Benutzung des Kindergartens Polle eine Benutzungsgebühr. Die Beitragspflicht endet am ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung umfasst die zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von von Früh- und Spätdiensten bis zu acht Stunden täglich. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder.
- 2) Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist vom 01.08. bis 31.07 des jeweiligen Kindergartenjahres. Für den Ferienmonat ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- 3) Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Einkommensstufe	Betreuungszeit	
	5,0 Std.	6,5 Std.
I	125,00 €	158,00 €
II	138,00 €	171,00 €
III	153,00 €	184,00 €

- 4) Bei einer Betreuung über die Mittagszeit wird den Kindern in der Einrichtung ein Mittagessen, gegen Zahlung eines Entgeltes, angeboten. Die Kosten dafür werden zukünftig monatlich pauschal in Rechnung gestellt.
- 5) Während der Betreuungszeit werden für Getränke keine Gebühren erhoben.
- 6) Auslagen für Bastelmaterial und dergleichen werden nach Bedarf umgelegt.

§ 2

Einkommensgrenzen

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer zu berücksichtigenden Kinder in die nachfolgenden Einkommensstufen in Verbindung mit der jeweiligen Betreuungszeit. Es erfolgt eine Berücksichtigung der Kinder, für die die Personensorgeberechtigten kindergeldberechtigt sind. Kinder, deren Einkommen den Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – zwölftes Buch – (SGB XII) in der zurzeit gültigen Fassung übersteigt, sind bei der Ermittlung der Einkommensstufe nicht anzurechnen.

a) Einkommensstufe I

Zur Einkommensstufe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 3 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Grundbetrag | Grundlage § 85 SGB XII, doppelter Regelsatz Haushaltsvorstand |
| 2. Familienzuschlag | Grundlage § 85 SGB XII, 70 % vom Regelsatz für die Ehepartnerin/den Ehepartner, die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten und jedes zu berücksichtigende Kind |
| 3. Unterkunftspauschale | Grundlage hierfür ist § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) |

Für jede weitere zu berücksichtigende Person ist der Familienzuschlag sowie die Erhöhung gemäß § 12 WoGG hinzuzurechnen.

Bei jeder weiteren Einkommensstufe erhöht sich die Einkommensgrenze um 500,00 €.

Zur höchsten Einkommensstufe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe II ergebende Einkommensgrenze überschreitet.

- 2) Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer als die Differenz zu der folgenden Gebührenhöhe nach § 2, so werden die Personensorgeberechtigten der niedrigeren Einkommensstufe zugeordnet.

Der Gemeindedirektor kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als sich nach Absatz 1 ergebenden Einkommensstufe vornehmen, soweit die Einstufung nach Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.

- 3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der höchsten Einkommensgruppe zugeordnet.
- 4) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt angleichend zu der Erhöhung des Grundbetrages sowie des Familienzuschlags gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 SGB XII auf Basis des Vorjahres und der gültigen Höchstbeträge gemäß § 12 WoGG. Der Rat des Fleckens Polle kann eine abweichende Anpassung vornehmen.

§ 3

Einkommensbegriff und Gebührenfestsetzung

- 1) Die Ermittlung des Einkommens erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 82 SGB XII in der zurzeit gültigen Fassung. Abweichend von der Vorschrift des § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 150,00 € monatlich je Arbeitnehmer zugrunde gelegt.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften werden abweichend von der Regelung des Einkommensteuerrechts Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.

- 2) Berechnungszeitraum für die Ermittlung der Einkünfte ist das Kalenderjahr vor Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde. Einmalige Zahlungen, die in dem maßgeblichen Berechnungszeitraum erzielt wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet.

Soweit die erforderlichen Feststellungen für den Berechnungszeitraum nicht vorgenommen werden können, ist eine Zuordnung zu den verschiedenen Einkommensstufen aufgrund geeigneter anderweitiger Nachweise vorzunehmen. Abweichungen vom Berechnungszeitraum sind zur Ermittlung eines durchschnittlichen Monatseinkommens möglich. Auf eine zeitnahe Einstufung im Hinblick auf den Beginn des Betreuungsjahres ist hinzuwirken.

- 3) Zur Gebührenfestsetzung haben die Gebührenschuldner vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und danach jährlich bis zum 01. August der jeweiligen Betreuungsjahre dem Flecken Polle schriftlich anzugeben, welcher Einkommensstufe nach § 2 sie zuzuordnen sind. Diese Angaben haben auf dem dafür vorgesehenen Ermittlungsbogen zu erfolgen. Die Überprüfung der Selbsteinstufung soll in der Regel stichprobenweise erfolgen. Bei begründeten Bedenken können jedoch geeignete Nachweise durch den Kindergartenträger angefordert werden.

Die Einstufung der Personensorgeberechtigten mit Festsetzung der monatlichen Gebühr erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

Bei einer Selbsteinstufung in Stufe III wird seitens des Trägers auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.

- 4) Soweit eine Festlegung der Einkommensstufe nicht möglich erscheint, erfolgt eine vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der bestehenden Erkenntnisse. Eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Überzahlungen

werden den Personensorgeberechtigten erstattet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.

- 5) Erhöht oder verringert sich das bei der maßgeblichen Berechnung zugrunde gelegte monatliche Einkommen im Verlauf des Kindergartenjahres um mehr als 20 v. H., ist eine Aktualisierung der Gebührenfestsetzung vorzunehmen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei monatlichen Einkommenserhöhungen um mehr als 20 v. H. diese Änderungen unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Soweit aufgrund von Einkommensänderungen eine geringere Gebührenhöhe zu ermitteln wäre, ist durch den Gebührenschuldner eine Neufestsetzung schriftlich zu beantragen. Eine Neufestsetzung erfolgt ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingeht.

§ 4

Gebührenermäßigung

- 1) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder von sorgeberechtigten Personen den Kindergarten besuchen, ermäßigt sich die festgesetzte Gebühr vom 2. Kind an um 50 v. H..
- 2) Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als zwei Monate wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen vom Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen den Kindergarten nicht besuchen kann.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder im Kindergarten aufgenommen worden sind.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden in Anwendung der Vorschrift des § 20 SGB XII Familien bei der Ermittlung der Einkommensstufe gleichgestellt.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist und endet mit Ablauf des Monats, zu welchem rechtmäßig gekündigt worden ist. Die Satzung des Fleckens Polle über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens vom 13.09.2018 findet entsprechend Anwendung.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 15. des Folgemonats an die Samtgemeindekasse Bodenwerder-Polle zu überweisen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr ist der Rechtsbehelf nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen gegeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Fleckens Polle vom 06.02.2015, mit der 1. Änderungssatzung vom 18.05.2017 außer Kraft.

Polle, den 13.09.2018

Flecken Polle

L.S.

gez. Ulrike Weißenborn
Bürgermeisterin